

13.01.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3279 vom 19. Dezember 2019  
der Abgeordneten Ina Spanier-Oppermann SPD  
Drucksache 17/8328

### **Datenschutzrechtliche Zusammenarbeit in der Schule, im Hinblick auf den offenen Ganztag (OGT) und die Schulsozialarbeit**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In den §§ 120 und 121 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) und in den Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schüler\*innen und Eltern (VO-DV I), sowie über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrer\*innen (VO-DV II) bieten die derzeitige Basis für die datenschutzrechtlichen Anfragen von Schulen, Lehrkräften, Eltern und Schüler\*innen.

Die bestehenden Regelungen führen in der alltäglichen Praxis jedoch zu aufkommenden Problemlagen, die einen reibungslosen und rechtssicheren Ablauf der Prozesse erschweren. So lautet in § 120 (1) SchulG der 2. Satz: „Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“ Die genannte Personengruppe ist jedoch weder im Schulgesetz NRW noch in der VO-DV I explizit aufgelistet.

Im Erlass 12-63 Nr.2 „Gebundene und offene Ganztagschulen“ ist unter Punkt 3 die individuelle Förderung als ein wesentliches Merkmal des Ganztags formuliert, dies ist aber nur möglich mit einem intensiven Austausch zu den Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler möglich. Zudem ist unter Punkt 9.1 formuliert: „Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.“ Eine klare Regelung, welche personenbezogenen Daten den Mitarbeiter\*innen im offenen Ganztag übermittelt werden bzw. mit diesen ausgetauscht werden dürfen, fehlt.

Im Erlass 21-13 Nr. 6 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ sowie im Erlass 21-13 Nr. 9 „Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schüler\*innen (Multiprofessionelle Teams)“ wird jeweils auf die Zusammenarbeit zwischen Lehrer\*innen und Sozialarbeiter\*innen bzw. Sozialpädagog\*innen hingewiesen. Außerdem wird festgelegt, in welchem Verhältnis Landesbedienstete und Nicht-Landesbedienstete einzusetzen sind. Eben diese Nicht-Landesbedienstete gehören nicht zu den im Schulgesetz unter §§ 57, 58 definierten Personengruppen.

Datum des Originals: 13.01.2020/Ausgegeben: 17.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Bereits das Zusammenstellen einer Liste von Schüler\*innen stellt eine Verarbeitung von Daten dar und wenn diese Liste den Mitarbeiter\*innen des Multiprofessionellen Teams zugesandt wird, liegt eine Übermittlung von personenbezogenen Daten vor.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 3279 mit Schreiben vom 13. Januar 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. Welche Personengruppen werden mit der Formulierung „in der Schule nur den Personen“ (§ 120 (1) SchulG) neben Lehrer\*innen (§ 57 SchulG) und weiteren Landesbedienstete nach § 58 SchulG gesehen?**

In § 120 Abs.1 SchulG ist festgelegt, dass in der Schule personenbezogene Daten nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Damit hat sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, den Kreis der Berechtigten nicht abschließend aufzuzählen, sondern die Zugänglichkeit der personenbezogenen Daten allein von der Aufgabenerfüllung abhängig zu machen.

Zu dem grundsätzlich berechtigten Personenkreis zählen sicherlich die Lehrerinnen und Lehrer nach § 57 SchulG und das sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal nach § 58 SchulG. Darüber hinaus gibt es im System Schule aber noch weitere Personen, die personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schüler zur Aufgabenerfüllung benötigen können.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt: Personal im Schulsekretariat, Schulverwaltungsassistenz, Integrationshelferinnen und -helfer, Hausmeister, Eltern, die sich gemäß § 44 Abs. 3 SchulG in der Schule engagieren, Schülerinnen, Schüler und Eltern, die in Mitwirkungsgremien gem. §§ 62 ff SchulG tätig sind, sowie Personal, das im Ganztagsangebot eingesetzt wird (vgl. Nr. 7 des Rd.Erl. zum Ganztagsangebot – BASS 12-63 Nr. 2).

**2. Welche personenbezogenen Daten dürfen den Mitarbeitern des offenen Ganztags übermittelt werden bzw. mit diesen ausgetauscht werden?**

Ganztagsangebote auch außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltung. Entsprechend dürfen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des offenen Ganztags diejenigen Daten zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Angebote des Ganztags benötigen (vgl. § 120 Abs. 1 SchulG).

**3. Ist das Zusammenstellen einer Liste von Schüler\*innen und die Weitergabe der Liste an die Mitarbeiter\*innen der Multiprofessionellen Teams erlaubt? Und falls ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist das erlaubt?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Danach ist es im Rahmen der Aufgabenerfüllung zulässig, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Multiprofessionellen Teams eine Liste mit den Namen der Schülerinnen und Schüler, die sie zu betreuen haben, auszuhändigen.

**4. *Plant die Landesregierung dies in einer Neufassung der VO DV I klarzustellen?***

Nein.